



Firmen: D&O-Versicherung

Entscheider brauchen Handlungsfreiheit.

Informationen zur Haftung und Versicherung von Organen juristischer Personen.

Allianz 



Inhalt

Wer handelt, der haftet.	3
Der Wandel in der Managerhaftung. Entscheider tragen ein immer höheres Risiko.	4
Die Risikobereiche. Sichere Nischen gibt es in der freien Wirtschaft nicht.	6
Die Grundzüge der Organhaftung. Wenn Manager ihre Unschuld beweisen müssen.	7
Die Haftung des Vorstands. Wer mangelnde Vorsicht übt, hat das Nachsehen.	10
Die Haftung des Aufsichtsrats. Überwacher unterliegen besonderer Überwachung.	12
Die Haftung des Geschäftsführers. Wer eine GmbH leitet, haftet keineswegs nur beschränkt.	13
Die Haftung des Aufsichtsrats/Beirats einer GmbH. Auch in mittleren und kleinen Unternehmen ist das Risiko groß.	14
Weitere Haftungslagen. Wer entscheidet, der haftet – in jedem Unternehmen.	15
Der Deckungsumfang. Umfassender Schutz bei Schadenersatz.	16
Warum ist die Allianz Ihr idealer Partner? Ihre Vorteile im Überblick.	18

Wer handelt, der haftet.


Niemand kann Ihnen als Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführer Ihre hohe Verantwortung abnehmen. Aber es gibt eine Versicherung, die verhindern kann, dass Sie als Manager aufgrund von tatsächlichen oder vermeintlichen beruflichen Fehlentscheidungen mit Ihrem gesamten privaten Vermögen einstehen müssen. Die Rede ist von der D&O-Versicherung der Allianz – das Kürzel D&O steht für Directors' and Officers' Liability.

Diese Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Allianz wurde speziell auf die Organe juristischer Personen wie Aktiengesellschaften, GmbH und eingetragene Genossenschaften ausgelegt. Sie trägt maßgeblich dazu bei, Entscheidern die nötige Handlungsfreiheit zu verschaffen.

Welche Gesellschaftsformen sind D&O-versicherbar?

Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften*	Gesellschaften besonderer Art
Aktiengesellschaft (AG)	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Eingetragene Genossenschaft (eG)
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	Kommanditgesellschaft (KG)	Stiftung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co. KG	Verein

* Für Organe von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) kann die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen werden.



Fehler können jedem Manager unterlaufen. Aber darf dadurch sein Privatvermögen gefährdet werden?

Entscheider tragen ein immer höheres Risiko.

In den Führungsetagen weht ein immer rauerer Wind. Manager und Aufsichtsräte laufen heute auch in Deutschland Gefahr, persönlich mit ihrem Privatvermögen für Fehlentscheidungen einstehen zu müssen.

In der Vergangenheit wurde ein Schaden meistens noch vom Betrieb übernommen. Den Verantwortlichen drohte schlimmstenfalls die Entlassung. Heute kommt es immer öfter zu Schadenersatzklagen in Millionenhöhe. Die Ursachen für diesen Wandel sind vielfältig:

- Spektakuläre Zusammenbrüche oder Schief-lagen von Großunternehmen, verursacht durch das Management und teilweise begünstigt durch eine unzureichende Kontrolle, haben zu einer breiten Sensibilisierung für das Thema „Managerhaftung“ geführt.
- In konjunkturell schwierigen Zeiten und angesichts eines noch härter gewordenen Ertrags-, Kosten- und Wettbewerbsdrucks sind Unternehmen und ihre Eigner immer weniger gewillt, Vermögenseinbußen, die durch das Management verursacht werden, kompensationslos hinzunehmen. Auch Insolvenzverwalter und Gläubiger, die leer ausgehen, halten in den erheblich angestiegenen Insolvenzfällen mittlerweile verstärkt nach Ersatzmöglichkeiten Ausschau. Eine Aussicht auf Ersatz verspricht die persönliche Inanspruchnahme der Unternehmensleiter.

- Die nicht nur im Bereich der Managerhaftung gestiegene Anspruchsmentalität wird zudem unterstützt durch ausländische, insbesondere US-amerikanische Einflüsse, Stichwort „shareholder value“. Schadenersatzforderungen gegen Unternehmensleiter sind dort tägliche Praxis. Mit der zunehmenden Inanspruchnahme des internationalen Kapitalmarktes ist hierzulande nicht nur das Wissen über andere Rechtskulturen und Verhaltensmuster gewachsen, sondern auch das Risiko, von ausländischen Investoren in die Pflicht genommen zu werden.

Immer intensiver wird die Diskussion um die **Corporate Governance** – den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Im Rahmen dieser Diskussion wurde u. a. Ende Februar 2002 der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ vorgelegt (abrufbar unter www.corporate-governance-code.de), der ca. 50 z. T. neue und erweiterte Spielregeln für Unternehmensleiter und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften festschreibt. Flankierend hierzu hat die Bundesregierung das TransPuG (Transparenz- und Publizitätsgesetz) Ende Juli 2002 in Kraft gesetzt. Weiter hat die Bundesregierung Ende Februar 2003 einen Maßnahmenkatalog zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anleger-schutzes, ein so genanntes Zehn-Punkte-Programm, vorgestellt.

Im Rahmen der Umsetzung dieses Programms ist am 1.11.2005 das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Kraft getreten. Im Bereich der Managerhaftung werden u. a. die Klagemöglichkeiten für Einzelaktionäre erheblich ausgeweitet. Aktionäre, deren Anteile zum Zeitpunkt der Antragstellung zusammen den einhundertsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100.000 EUR erreichen, haben bereits einen eigenen direkten Klageanspruch. (Bisher konnten Minderheitsaktionäre nur im Namen der Gesellschaft klagen.)

- Als weiteres Gesetz, das jedenfalls mittelbaren Einfluss auf die Haftung von Führungskräften haben kann, ist das im August 2006 in Kraft getretene Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu nennen. Im Falle einer Diskriminierung, insbesondere auch in beruflicher Hinsicht, steht den Betroffenen sowohl ein Schmerzensgeld als auch ein Schadenersatzanspruch zu. Die Manager in den Unternehmen sind verpflichtet, bereits im Vorfeld entsprechende Vorsorge gegen Benachteiligungen zu treffen; ebenso müssen sie im Falle von bereits erfolgten Diskriminierungen unmittelbar reagieren.

Die aufgeführten neuen Gesetze und Regularien betreffen z. T. in erster Linie börsennotierte Aktiengesellschaften. Es wäre jedoch ein Trugschluss, wenn sich die Unternehmensleiter und Aufsichtsorgane anderer Gesellschaften (zum Beispiel GmbH) dadurch in Sicherheit wiegen würden. Die verstärkte Anspruchsmentalität macht auch vor ihnen nicht Halt; die in den Gesetzesvorhaben aufgeführten Haftungstatbestände haben auch für sie (jedenfalls mittelbare) Relevanz.

Wer zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft, zum Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder zum Mitglied eines Kontrollgremiums bestellt wird, trägt heute ein erhebliches Risiko, persönlich mit seinem Privatvermögen für etwaige Fehlentscheidungen einstehen zu müssen. Vor diesem Hintergrund hat schließlich auch die deutsche Rechtsprechung in den letzten Jahren vermehrt Gelegenheit bekommen, durch Gerichtsurteile die vorhandenen Haftungsnormen mit Leben zu füllen. Erinnerung sei nur an das ARAG-Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1997.

Sichere Nischen gibt es in der freien Wirtschaft nicht.

Unternehmensleiter und Mitglieder von Kontrollgremien fällen täglich Entscheidungen mit zum Teil weit reichenden wirtschaftlichen Folgen. Haftungsrisiken drohen daher in allen Entscheidungsbereichen.

Beschaffung.

- Der Erwerb einer ungeeigneten EDV-Anlage macht kostspielige Nachbesserungen notwendig.
- Der günstigste Lieferant wird nach Auftragserteilung illiquide. Bei vorheriger Bonitätsprüfung hätte man dies erkennen können. Es entstehen Mehrkosten durch Ersatzkauf und Produktionsausfall.

Produktion.

- Infolge unzureichender Marktanalysen wird die Herstellung schwer absetzbarer Produkte veranlasst.
- Die Auswahl ungeeigneter Anlagen für die Fertigung führt zu überproportional hohem Ausschuss bis hin zum Produktionsausfall.
- Aufgrund fehlerhafter Einschätzung künftiger Absatzmöglichkeiten werden überhöhte Produktionskapazitäten aufgebaut.

Absatz.

- Waren werden auf Kredit an Unternehmen mit unzureichender Bonität oder ohne ausreichende Sicherung verkauft.
- Eine fehlerhafte Angebotskalkulation führt zu beträchtlichen Verlusten.
- Bereits ausgelieferte Produkte müssen zurückgenommen werden, da sie mittlerweile gültigen Standards nicht mehr entsprechen. Bei genauer Analyse hätte dies erkannt und vermieden werden können.
- Werbematerial kann wegen Verstoßes gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften nicht verwendet werden. Eine eingehendere Auseinandersetzung mit der geltenden Rechtslage im Vorfeld hätte dies verhindert.

Finanz- und Rechnungswesen.

- Fristeninkongruente Finanzierung von Anlagevermögen führt bei steigenden Zinsen zu vermeidbarem Mehraufwand.
- Aufgrund ungenauer Terminüberwachung kommt es zum Verjährenlassen von Forderungen.
- Mangels detaillierter Prüfung werden überhöhte Rechnungen bezahlt bzw. zu geringe Beträge einbehalten. Es entstehen ausgleichende Defizite.

Planung und Organisation.

- Eine Firmenübernahme wird wegen unzureichender Prüfung zu einem überhöhten Preis durchgeführt.
- Die Ausgliederung von Funktionen (Outsourcing) führt zu steuerlicher Mehrbelastung.
- Eine fehlerhafte bzw. unzureichende Planung beim Einsatz von IT-Systemen verursacht Mehrkosten oder Verluste bei Geschäftsabläufen im Internet.

Personalwesen.

- Eine wegen Formfehlers unwirksame Kündigung oder das Versäumen einer Kündigungsfrist hat zusätzliche Gehalts- und/oder Abfindungszahlungen zur Folge.
- Fehlende oder unzureichende Kontrollsysteme ermöglichen Veruntreuungen durch Mitarbeiter oder Dritte.
- Wegen fehlerhafter Durchführung von Gehaltsabrechnungen sind zeitaufwändige Nachberechnungen und/oder Nachzahlungen erforderlich.

Wenn Manager ihre Unschuld beweisen müssen.

In Deutschland liegt das primäre Risiko von Unternehmensleitern und Aufsichtsorganen im Bereich der Innenhaftung – also in der persönlichen Haftung gegenüber dem eigenen Unternehmen.

Innenhaftung.

Eine Innenhaftung des Managements setzt voraus:

Pflichtverletzungen.

Neben Verletzungen der allgemeinen Pflicht zur ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsausübung (§ 93 AktG, § 43 GmbHG, § 34 GenG) kommen auch Verstöße gegen gesetzlich geregelte Einzelpflichten (AktG, GmbHG, GenG) in Betracht.

Persönliche Haftung.

Organmitglieder haften für Schäden durch Pflichtverletzung **persönlich, unbeschränkt** und mit ihrem gesamten Vermögen.

Verschulden.

Verschuldungsmaßstab ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsrats. Persönliche Eigenschaften wie Alter und Erfahrung werden in der Regel nicht berücksichtigt. Anders als bei Arbeitnehmern genügt bereits leichteste Fahrlässigkeit für ein haftungsbegründendes Verschulden.

Schaden.

Jede Beeinträchtigung des Gesellschaftsvermögens ist ein Schaden. Hierzu zählen auch Aufwendungen, die ihren Zweck verfehlen, entgangener Gewinn oder pflichtwidrige Begründung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft (z. B. unnötige/ungeeignete Anschaffungen).

Kausalität.

Die Pflichtverletzung muss für den Schaden ursächlich sein. Mitverursachung genügt, d. h. mitursächliche Pflichtverletzung anderer Personen (etwa des Aufsichtsrats) entlastet zunächst nicht.

Umkehr der Beweislast.

Abweichend von dem Grundsatz, dass der Kläger die ihm günstigen Tatsachen darlegen und beweisen muss, bürden das Aktiengesetz und das Genossenschaftsgesetz dem Organmitglied die Beweislast auf. Dieser Grundsatz gilt nach der Rechtsprechung auch für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat einer GmbH. Dies hat der BGH nochmals ausdrücklich in seinem Urteil vom 4. 11. 2002 (II ZR 224/00) bestätigt.

Die Geschichte zum Urteil:

Die klagende Gesellschaft warf ihrer ehemaligen Geschäftsführerin vor, auf die ungenügende Auslastung der Fertigungskapazitäten nicht rechtzeitig reagiert und keine Kurzarbeit angemeldet zu haben. Daher forderte sie für die unnötigen Lohnkosten Schadenersatz in Höhe von rund 370.000 EUR. Laut BGH-Urteil müssen beklagte Manager beweisen, „dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben“ (nähere Erläuterungen zu dem Urteil unter www.manager.allianz.de).

Das Unternehmen kann sich im Prozess darauf beschränken, ein bestimmtes Verhalten des Managers zu benennen und den Schaden darzulegen und zu beweisen. Kann sich das Organmitglied dann nicht vom Vorwurf des Sorgfaltsverstoßes entlasten und im Prozess entsprechende Tatsachen vortragen und beweisen, so werden die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens und das Verschulden zu seinen Lasten vermutet. Angesichts der Schwierigkeit, im Nachhinein den Entlastungsbeweis für teilweise länger zurückliegende Entscheidungen (z. B. durch Vorlage einer Dokumentation des Entscheidungsprozesses) zu führen, erhöht sich das Haftungsrisiko erheblich.

Gesamtschuldnerische Haftung.

Vorstände und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften haften dem Unternehmen gegenüber gesamtschuldnerisch. Dies bedeutet, dass jeder haftende Unternehmensleiter von dem geschädigten Unternehmen in voller Höhe persönlich auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann. Der Zahlende mag dann zwar – je nach Verursachungsanteil – gegenüber den weiteren Beteiligten einen internen Ausgleichsanspruch haben, er muss aber zunächst einmal in voller Höhe selbst für den Schaden geradestehen. Die Ressortverteilung entlastet Organmitglieder nicht von Kontrollpflichten. Die Anforderungen an das einzelne Organmitglied bezüglich der Kontrollpflichten sind nicht klar definiert, woraus sich im Falle eines Schadens ein hohes Risiko ergibt. Diese „Härte der Organhaftung“ ist von besonderer Bedeutung bei hohen Schäden, bei ressortübergreifenden Angelegenheiten oder in Vorsatzfällen, in denen sich der (Haupt-) Täter abgesetzt hat, mit der Folge, dass nun Ansprüche denjenigen gegenüber geltend gemacht werden, die noch greifbar sind.

Haftungsbegrenzung.

Möglichkeiten zur Haftungsbegrenzung stehen nur in gewissem Umfang zur Verfügung.

Verjährung.

Schadenersatzansprüche des Unternehmens verjähren regelmäßig nach fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, also sobald die Gesellschaft den Anspruch geltend machen könnte. Andere Fristen gelten beispielsweise bei der Verletzung des für Vorstandsmitglieder geltenden Wettbewerbsverbots oder bei Ansprüchen aus strafrechtlichen Tatbeständen.

Der Unternehmensleitung wird in Anlehnung an die „Business Judgement Rule“ der US-amerikanischen Rechtsprechung ein weiter **Handlungsspielraum** zugebilligt (siehe Exkurs). Die Grenzen dieses Spielraums sind naturgemäß unscharf. Über sie wird sich im

Einzelfall nach wie vor streiten lassen.

Klargestellt hat der Bundesgerichtshof allerdings, dass bei der Befolgung der vielfältigen

- gesetzlichen Einzelpflichten und
- nachträglichen Kontrollmaßnahmen kein Handlungsspielraum besteht.

Exkurs.

Unternehmerischer Handlungsspielraum/UMAG

Unternehmerischen Entscheidungen ist ein wirtschaftliches Risiko immanent. Selbst eine Fehlentscheidung löst jedoch nicht in jedem Fall eine Schadenersatzpflicht aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (ARAG-Garmenbeck-Urteil vom 21. 4. 1997) kommt eine Schadenersatzpflicht erst in Betracht, wenn

- die Grenzen eines verantwortungsbewussten, sorgfältigen und am Unternehmenswohl orientierten unternehmerischen Handelns deutlich überschritten sind,
- die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in unverantwortlicher Weise überspannt worden ist oder
- das Verhalten des Vorstands aus anderen Gründen als pflichtwidrig angesehen werden muss.

Im UMAG (Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts), das am 1. 11. 2005 in Kraft getreten ist, wurden die Rahmenbedingungen für den unternehmerischen Ermessensspielraum gesetzlich geregelt und die Aussagen der so genannten „Business Judgement Rule“ in den Wortlaut des Gesetzes übernommen. Weiter können Aktionäre, deren Anteile zum Zeitpunkt der Antragstellung zusammen den einhundertsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100.000 EUR erreichen, bereits einen eigenen direkten Klageanspruch geltend machen.



Wer, außer den wenigen Spezialisten, hat noch den Überblick über die zahlreichen Gesetze und Urteile zur Managerhaftung?

Außenhaftung.

Für die Haftung gegenüber Dritten (Aktionären oder Gesellschaftern des Unternehmens, Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden, Wettbewerbern, Staat) besteht keine in sich geschlossene gesetzliche Regelung. Zumeist sind allgemeine Haftungsregelungen (wie etwa § 823 BGB) oder spezialgesetzliche Haftungsnormen heranzuziehen. In erster Linie haftet hier das Unternehmen, wobei aber auch eine direkte Inanspruchnahme der Manager möglich ist. Die Bedeutung der Außenhaftung zeigt sich häufig im Insolvenzfall des Unternehmens.

Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen Dritter richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen für die diversen Haftungsgrundlagen. Sie kann im Höchstfall bis zu 30 Jahre betragen.

Exkurs.

KonTraG/TransPuG


Am 1. 5. 1998 hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) in Kraft gesetzt. Ziel des Gesetzes ist es, u. a. die Kontrollpflichten von Unternehmensleitern und Aufsichtsorganen genauer zu definieren. So wird beispielsweise die Unternehmensleitung verpflichtet, für ein angemessenes Risikomanagement und eine interne Revision im Unternehmen zu sorgen.

Im Juli 2002 ist das TransPuG (Transparenz- und Publizitätsgesetz) in Kraft getreten. Dieses greift eine Vielzahl von Empfehlungen der Corporate Governance-Kommission auf und enthält u. a. Regelungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat oder auch in den Bereichen Rechnungslegung und Transparenz im Unternehmen.

Die daraus resultierende schärfere gesetzliche Haftung kann ebenfalls im Rahmen einer D&O-Versicherung abgesichert werden.

Wer mangelnde Vorsicht übt, hat das Nachsehen.

Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften sind besonders exponiert, denn für sie ist es nicht möglich, die Innenhaftung einzuschränken – etwa durch vertragliche Vereinbarungen.



Arbeitnehmer genießen
Haftungseinschränkungen.
Und was gilt in der Vor-
standsetage?

Pflichten.

„Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.“
(§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG)

Diese Generalklausel verpflichtet den Vorstand zur sorgfältigen Leitung, Organisation und Kontrolle des Unternehmens. Dabei muss er die branchenüblichen und angemessenen Vorsichtsregeln anwenden.

Haftung.

„Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.“
(§ 93 Abs. 2 AktG)

Vorstände haften nach dieser Norm

- bereits für leichtes Verschulden,
- mit ihrem persönlichen Vermögen,
- unbeschränkt gesamtschuldnerisch und
- unter Umkehr der Beweislast (Einzelheiten siehe S. 7 „Innenhaftung“).

Haftungsbegrenzung.

Beruhet die Haftung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung, tritt die Ersatzpflicht der Gesellschaft gegenüber nicht ein.

Die Ersatzpflicht wird aber **nicht** dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat. Auch die Entlastung durch die Hauptversammlung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Bei **Ansprüchen der Gesellschaft** gegen ihren Vorstand (Innenhaftung) ist eine vorherige Haftungsbegrenzung oder ein genereller Anspruchsverzicht (etwa im Anstellungsvertrag oder in Sondervereinbarungen) nicht zulässig. Die Grundsätze, mit deren Hilfe die Haftung von Arbeitnehmern eingeschränkt wird, gelten nicht für Vorstandsmitglieder.

Die Gesellschaft kann nur im Nachhinein auf Ersatzansprüche verzichten oder einen Vergleich darüber anstellen, und das auch erst drei Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Voraussetzung ist, dass die Hauptversammlung einem solchen Verzicht oder Vergleich zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals erreichen, von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch macht.

Bei **Ansprüchen Dritter** (Außenhaftung) hat der Vorstand unter Umständen einen Freistellungsanspruch gegen die Gesellschaft (einschließlich der Kosten), soweit die Gesellschaft nicht aus genau diesem Grund ihrerseits einen Anspruch aus schuldhafter Pflichtverletzung gegen das Vorstandsmitglied hat (z. B. aus § 93 AktG).

Es ist der Gesellschaft unbenommen, für den Unternehmensleiter eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abzuschließen und die Beiträge zu zahlen. Hierin allein liegt weder eine Haftungsfreistellung noch ein Anspruchsverzicht im Sinne von § 93 Abs. 4 AktG.

Geltendmachung.

Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen amtierende Vorstandsmitglieder werden von der Gesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat, geltend gemacht. Bei Ersatzansprüchen gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied vertritt der amtierende Vorstand die Gesellschaft. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.4.1997 (ARAG/Garmenbeck) ist der Aufsichtsrat in der Regel verpflichtet, durchsetzbare Schadenersatzansprüche gegen den Vorstand auch tatsächlich geltend zu machen. Die Entscheidung des Aufsichtsrats unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung erzwingen, dass ein Anspruch gegen den Vorstand erhoben wird (§ 147 AktG).

Überwacher unterliegen besonderer Überwachung.

In Bezug auf das Haftungsrisiko ähnelt die Position der Aufsichtsräte in einer Aktiengesellschaft derjenigen der Vorstände – die Sorgfaltsanforderungen sind erheblich.

Pflichten.

„Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 AktG über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.“
(§ 116 AktG)

Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung.

Diese Überwachung ist die Hauptpflicht und bezieht sich in Form einer rückblickenden, aber auch vorausschauenden strategischen Kontrolle auf:

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

Dazu zählen etwa die Verhinderung drohender Kartellabsprachen mit Wettbewerbern, Patentrechtsverletzungen sowie die Sicherstellung geltender Umwelt- und Produktsicherheitsstandards. Dem Aufsichtsrat obliegt es, Schadenersatzansprüche gegen pflichtwidrig handelnde Vorstandsmitglieder geltend zu machen. (BGH, Urteil vom 21.4.1997 [ARAG/Garmenbeck])

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Hierunter fallen etwa stimmige Planungen, ausreichende Liquidität und angemessene Ertragskraft sowie adäquate Unternehmensorganisation. Das erforderliche Maß der Kontrolle hängt stark vom Einzelfall ab. In dieser Unsicherheit liegt für das einzelne Aufsichtsratsmitglied ein hohes Haftungsrisiko.

Pflicht zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Erhebliche Sorgfaltsanforderungen sind bei der Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) und der Festsetzung der Vergütung

zu beachten. Jedoch steht dem Aufsichtsrat in diesem Bereich ein Handlungsspielraum zu, da es sich um eine originäre unternehmerische Aufgabe handelt.

Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

Pflicht zur Nachfrage beim Vorstand.

Pflicht zur Prüfung der Bücher.

Pflicht zur Begründung von Zustimmungsvorbehalten.

Haftung.

Die Haftungsvorschrift für den Vorstand der AG gilt entsprechend.

Haftungsbegrenzung und Geltendmachung.

Die Haftung der Gesellschaft gegenüber entfällt nur, wenn die Hauptversammlung der beabsichtigten Maßnahme auf Initiative von Vorstand oder Aufsichtsrat zugestimmt hat. Hinsichtlich Verzicht und Vergleich wird auf die Ausführungen zum Vorstand einer Aktiengesellschaft (S. 10 und 11) verwiesen.

Zuständig für die Inanspruchnahme ist, sofern die Hauptversammlung nicht besondere Vertreter bestellt hat, der Vorstand, im Insolvenzfall der Insolvenzverwalter.



Wer eine GmbH leitet, haftet keineswegs nur beschränkt.

Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden immer häufiger in die Pflicht genommen. Sie können bei einem Sorgfaltsverstoß sehr schnell privat zur Kasse gebeten werden.

Pflichten.

„Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.“ (§ 43 Abs. 1 GmbHG)

Mit Hilfe dieser Generalklausel umschreibt das Gesetz allgemeine Verhaltenspflichten der Geschäftsführer, die im Wesentlichen denen eines Vorstands einer Aktiengesellschaft entsprechen (siehe S. 10 und 11).

Daneben besteht die generelle **Pflicht zur Befolgung von rechtswirksamen Gesellschafterweisungen**. Während der Vorstand einer Aktiengesellschaft grundsätzlich weder Anweisungen der Hauptversammlung noch des Aufsichtsrats folgen muss, können die Gesellschafter einer GmbH die Geschäftsführung verbindlich anweisen. Unter der Voraussetzung, dass die Anweisungen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen, steht den Geschäftsführern bei der Befolgung kein Ermessen zu. Weisungswidriges Verhalten kann einen Schadenersatzanspruch begründen, weisungsgemäßes Verhalten entlastet vom Vorwurf eines Sorgfaltsverstoßes. Darüber hinaus werden im GmbHG weitere Einzelpflichten festgelegt.

Haftung.

„Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.“ (§ 43 Abs. 2 GmbHG)

Haftungsbegrenzung.

Beruhet die Haftung auf einem rechtswirksamen Beschluss der Gesellschafter (oder des Aufsichtsrats oder Beirats, sofern an diesen satzungsgemäß delegiert), tritt die Ersatzpflicht der GmbH gegenüber grundsätzlich nicht ein.

Anders als die Aktiengesellschaft kann die GmbH auf die meisten Ansprüche gegen Geschäftsführer im Nachhinein verzichten. Zudem kann die Gesellschaft nach einem wirksamen Entlastungsbeschluss in der Regel keine Haftungsansprüche gegen das entlastete Organ geltend machen. Ob auch im Voraus haftungsbegrenzende **Vereinbarungen oder Regelungen im Gesellschaftsvertrag** (Ausschluss von einfacher Fahrlässigkeit, Höchstsumme) zulässig sind, ist umstritten. Überwiegend wird angenommen, dass dies für bestimmte Ansprüche (etwa Verstoß gegen Kapitalerhaltungspflicht) nicht zulässig ist.

Geltendmachung.

Erforderlich ist ein entsprechender **Gesellschafterbeschluss**. Bei Ansprüchen gegen amtierende Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch – falls vorhanden – den Aufsichtsrat, sonst durch einen von der Gesellschafterversammlung bestellten Vertreter vertreten. Bei Ansprüchen gegen ehemalige Geschäftsführer vertreten die amtierenden Geschäftsführer die Gesellschaft.

Qualifikation, gewissenhafte Arbeit, Verantwortungsbewusstsein und Rückgrat – hinreichender Schutz vor Haftungsproblemen?

Auch in mittleren und kleinen Unternehmen ist das Risiko groß.

Ob AG oder GmbH – Aufsichtsratsmitglieder unterliegen weitgehend identischen Haftungsregelungen. Wer dagegen zum Beirat bestellt wird, sollte die entsprechenden Vertragsklauseln mit besonderer Sorgfalt prüfen.

Aufsichtsrat.

Ein Aufsichtsrat bei der GmbH ist nur obligatorisch nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, im Übrigen bei Unternehmen mit einer bestimmten Mindestzahl von Arbeitnehmern (nach Betriebsverfassungsgesetz von 1952 und Montan- bzw. allgemeinem Mitbestimmungsgesetz). Für einen solchen Aufsichtsrat gelten neben den Vorschriften, die seine Einsetzung regeln, die aktienrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt. Danach kann die GmbH zwar auf Ansprüche gegen den Geschäftsführer verzichten. Ein Verzicht auf Ansprüche der GmbH gegen den Aufsichtsrat ist aber nur mit erheblichen Einschränkungen möglich.

Alle anderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben die Möglichkeit, mittels der Satzung einen fakultativen Aufsichtsrat einzurichten. Diesen trifft die gleiche Haftung wie den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Ein Verzicht auf Ansprüche durch die Gesellschaft ist hier aber ohne weiteres möglich.

Beirat.

Gerade in mittelständischen Gesellschaften ist ein Beirat (Verwaltungsrat, Gesellschafterausschuss, Familienbeirat) verbreiteter als der Aufsichtsrat im engeren Sinne. Je nach Ausgestaltung nimmt der Beirat Beratungs-, Überwachungs- und Ausgleichsfunktionen wahr.

Die **Haftung** von Beiratsmitgliedern ist gesetzlich nicht geregelt. Eine Schadenersatzverpflichtung kann dennoch bestehen:

Die für den Aufsichtsrat geltenden haftungsrechtlichen Grundsätze können nur dann herangezogen werden, wenn der Beirat konkret die Funktionen eines fakultativen Aufsichtsrats ausübt oder die Satzung Entsprechendes vorsieht.

Ansonsten können Einzelpflichten aus der Satzung abgeleitet werden, die häufig eine detaillierte Aufgabenbeschreibung enthält.

Auch Ansprüche aus der Verletzung eines etwaigen Beratervertrages sind in Betracht zu ziehen.

Unabhängig von der konkreten Funktion und Aufgabe gilt schließlich, wie bei allen Organen, auch für den Beirat eine allgemeine Treuepflicht (z. B. Verschwiegenheit, kollegiale Zusammenarbeit, keine Schädigung und Übervorteilung der GmbH).

Geltendmachung.

Zuständig ist die Geschäftsführung nach vorherigem Beschluss der Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung kann aber auch besondere Vertreter bestellen.



Wer entscheidet, der haftet – in jedem Unternehmen.

Was für die Organe der AG und der GmbH gilt, das gilt sinngemäß auch für die Manager und die Mitglieder der Kontrollgremien anderer Unternehmensformen wie der GmbH & Co. KG oder der eingetragenen Genossenschaft.

GmbH & Co. KG.

Ist eine GmbH Komplementärin einer KG und führt sie deren Geschäfte, bestehen zwischen der KG und dem Geschäftsführer der GmbH keine vertraglichen Beziehungen. In Fällen, in denen die alleinige Funktion der GmbH die Geschäftsführung der KG ist, bezieht die Rechtsprechung die KG in den Schutzbereich des Geschäftsführervertrages ein. Folge davon ist, dass ihr gegebenenfalls Ansprüche wegen Verletzung dieses Vertrages gegen den Geschäftsführer zustehen.

Eingetragene Genossenschaft (eG).

Zu den juristischen Personen zählt auch die eingetragene Genossenschaft. Sie muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben.

„Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.“

(§ 34 Abs. 1 GenG)


„Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.“

(§ 34 Abs. 2 Satz 1 GenG)

„Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34 GenG entsprechend.“

(§ 41 GenG)

Auf die Erläuterungen zur Haftung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft (S. 10 – 12) kann verwiesen werden.



Gibt es heute noch irgendeine
Führungsposition ohne erhebliche
persönliche Risiken?



Interner oder externer Haftpflichtanspruch? Die Allianz lässt Sie nicht allein.

Umfassender Schutz bei Schadenersatz.

Die Allianz bietet Unternehmensleitern ein Deckungskonzept, das ihnen qualifizierten juristischen Beistand gewährt und ihr persönliches Vermögen schützt – und so ihren Mut zu unternehmerischen Entscheidungen fördert.

Wer ist versichert?

Versicherungsnehmerin – und damit Beitrags-schuldnerin – wird die **Gesellschaft** selbst.

Versicherte Personen werden die gegenwärtigen, künftigen und ehemaligen Mitglieder des **Leitungsorgans** (Vorstand, Geschäftsführung) und/oder des **Aufsichtsorgans** (Aufsichtsrat, Beirat) von Kapitalgesellschaften. Personengesellschaften in Form der OHG und KG sind auch versicherbar.

Wegen der gesamtschuldnerischen Haftung werden die Mitglieder nur in ihrer Gesamtheit als Leitungs- bzw. Aufsichtsgremium versichert. Versichert sind die Organmitglieder

der Versicherungsnehmerin und auch ihrer Tochter- und Schwestergesellschaften (Konzerndeckung).

In den Versicherungsschutz sind auch die leitenden Angestellten mit einbezogen.

Was ist versichert?

Die D&O-Versicherung bietet Versicherungsschutz im Hinblick auf Vermögensschäden für die ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder von Organen (Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat) im Falle der Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Haftpflichtvorschriften.

Die D&O-Versicherung beinhaltet zwei Elemente:

- **Rechtsschutzfunktion:** Prüfung der Haftpflichtfrage und Abwehr unberechtigter Ansprüche.
- **Zahlungsfunktion:** Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen.

Deckung besteht nicht nur für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin wegen eines gegen die Gesellschaft durchgesetzten Haftpflichtanspruches Rückgriff nimmt, sondern auch und gerade bezüglich der Fälle, in denen sie selbst Ansprüche gegen Organmitglieder geltend macht.

Nur mit dieser **weiten Deckung** für Innenansprüche wird dem Sicherungsinteresse der versicherten Personen hinreichend Rechnung getragen. Denn gerade das Haftungsrisiko dem eigenen Unternehmen gegenüber ist nach deutschem Recht besonders brisant. Der Versicherungsschutz gilt weltweit, mit Ausnahme von Ansprüchen, die in den USA bzw. Kanada oder den übrigen Staaten mit Geltung des Common Law außerhalb der EU oder nach dem Recht dieser Länder geltend gemacht werden.

Was ist nicht versichert?

- Ansprüche, die nicht auf einer Verletzung spezifischer Organpflichten beruhen, etwa schlichte **Erfüllungsansprüche**, werden nicht von der Deckung erfasst.
- Die Folgen von **Vorsatz und wissentlicher Pflichtverletzung** sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dagegen ist selbst grob fahrlässiges Verhalten noch vom Versicherungsschutz erfasst.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind u. a. Ansprüche wegen

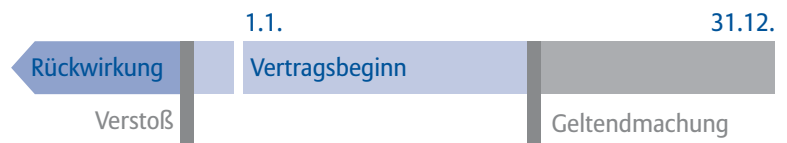
- **Vertragsstrafen,**
- **Bußnen,**
- **Entschädigungen mit Strafcharakter**

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- Die Höhe der Versicherungssumme orientiert sich in erster Linie an den wirtschaftlichen Rahmendaten des Unternehmens, wie z. B. am Umsatz, an der Bilanzsumme und dem vorhandenen Eigenkapital. Sie stellt die Höchstleistung des Versicherers pro gemeldeten Schadenfall und für alle während eines Versicherungsjahres von sämtlichen versicherten Personen zusammen gemeldeten Schadenfälle dar; die Kosten sind darin inbegriffen.

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Vom Versicherungsschutz sind diejenigen Schadenersatzansprüche umfasst, die während der Vertragsdauer gegen die versicherten Personen geltend gemacht werden („claims-made-Prinzip“). Es spielt hierbei keine Rolle, wann diese Ansprüche auf Schadenersatz verursacht worden sind. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Verursachung vor Abschluss des Vertrages erfolgte.



Nicht erfasst werden allerdings schon bei Vertragsabschluss bekannte Pflichtverletzungen.



Der Vertrag beinhaltet automatisch auch eine Nachmeldefrist. Dies bedeutet, dass innerhalb des vereinbarten Zeitraums nach Beendigung des Vertrages Schadenersatzansprüche gemeldet werden können, sofern die Schadenverursachung vor Ablauf des Vertrages erfolgte.

Ihre Vorteile im Überblick.

Auf einen kurzen Nenner gebracht bedeutet die D&O-Versicherung der Allianz für Ihr Unternehmen: umfassenden Schutz der leitenden Organe vor Haftungsrisiken durch Fehlentscheidungen – ob reale oder vermeintliche.

1

Haftpflichtrisiken in allen Entscheidungsbereichen sind abgedeckt:

- Beschaffung
- Produktion
- Absatz
- Finanz- und Rechnungswesen
- Planung und Organisation
- Personalwesen

2

Die D&O-Versicherung der Allianz steht nicht nur für die Außenhaftung ein, sondern auch für die Innenhaftung – die persönliche Haftung gegenüber dem eigenen Unternehmen.

3

Versicherbar sind die Mitglieder aller Entscheidungs- und Kontrollorgane von

- Kapitalgesellschaften
- OHG und KG
- Vereinen
- Stiftungen und
- Genossenschaften
- leitende Angestellte.

4

Zum umfassenden Deckungskonzept gehört auch kompetenter juristischer Beistand durch die erfahrenen Spezialisten der Allianz.



Ihr Partner vor Ort.

Diese Broschüre soll Ihnen einen ersten Überblick über Risiken und gesetzliche Regelungen zur Haftung von Organen juristischer Personen vermitteln – und Möglichkeiten der Absicherung aufzeigen. Maßgebend für verbindliche Aussagen zum Deckungsumfang sind die Versicherungsbedingungen und die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an einer D&O-Versicherung direkt an die unten stehende Service-Nummer – oder an einen Allianz Fachmann in Ihrer Nähe.

Da es sich bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe juristischer Personen um ein außerordentlich komplexes Thema mit weitreichenden Konsequenzen handelt, wird Ihr örtlicher Allianz Fachmann zum unverbindlichen ersten Beratungsgespräch in Ihrem Hause einen erfahrenen Spezialisten mitbringen.

Service-Nummer: 0130.32 16 54

www.allianz.de/business

Allianz Versicherungs-AG

